

Vorlage	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Der Bürgermeister Fachbereich/Abt.: Hoch- und Tiefbau, Stadt- u. Ortsteilpflege	Vorlage-Nr.: 391/06 zur Vorberatung an: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat: Vierraden, Heinersdorf
Datum: 2.05.06	zur Unterrichtung an: <input type="checkbox"/> Personalrat zum Beschluss an: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
Betreff: Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofsgebührensatzung)	
Beschlussentwurf:	
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder.	
Finanzielle Auswirkungen:	
<input type="checkbox"/> keine <input checked="" type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt. <input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.	
Einnahmen:	Ausgaben: + 6.100
Einnahmen: + 900	Ausgaben:
Einnahmen: + 300	Ausgaben:
Einnahmen: + 5.400	Ausgaben:
Einnahmen: - 500	Ausgaben:
	Haushaltsstelle: UA 7500
	Haushaltsstelle: UA 0301
	Haushaltsstelle: UA 5800
	Haushaltsstelle: UA 6020
	Haushaltsstelle: UA 9100
	Haushaltsjahr: 2006
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:	
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: _____/	

Bürgermeister/in
Beigeordnete/r
Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) sind von der Stadt Schwedt/Oder zur Erfüllung kommunaler Leistungen Gebühren zur Deckung der Kosten zu erheben.

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. **Änderung des Leistungsspektrums**
Es ist vorgesehen, das Leistungsangebot an Grabstätten um Rasenurnengrabstätten und eine Urnengemeinschaftsanlage für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr zu erweitern. Das Angebot der Rasenurnengrabstätte stellt eine einfache Urnengrabstätte als Rasengrab dar. Die anschließenden Pflegeleistungen erfolgen durch das Friedhofspersonal. Entgegen einer Urnengemeinschaftsanlage erhalten diese Grabstätten eine Liegeplatte mit persönlichen Daten. Die Gebührenkalkulation zur Friedhofsgebührensatzung berücksichtigt das neue Angebot und die sich daraus resultierende Veränderung im Gebühren-/Fallzahlaufkommen.
2. **Einbeziehung des Friedhof Vierraden**
Eine Korrektur der Nutzungsgebühren für den Friedhof Vierraden ist auf Grund der erforderlichen einheitlichen Basis der Kalkulationsgrundlagen der Schwedter Friedhöfe notwendig. Unter Berücksichtigung der Fallzahlen und der Tendenz zur Urnenbestattung ist auch hier eine Anpassung der Nutzungsgebühren erforderlich. Durch eine Gesamtkalkulation der Friedhöfe kann eine Schwankung der Ausgaben insbesondere zu Gunsten der kleineren Friedhöfe aufgefangen werden.

Die Gebühren der kommunalen Friedhöfe Criewen, Herrenhof und Hohenfelde haben lt. Eingemeindungsvertrag weiterhin Bestandsschutz und bleiben unverändert.

3. **Änderung des Ausgabebedarfs**
Seit der letzten Gebührenkalkulation zur Friedhofsgebührensatzung vom 18.09.2002 ist der Ausgabebedarf trotz drastischer Einsparungen (besonders in der Grünflächenpflege in Höhe von 19,2 TEUR) für den Gesamtbereich Friedhofswesen auf Grund nicht beeinflussbarer Faktoren um 11,3 TEUR angestiegen. Hierzu zählen steigende Energie-, Kraft- und Heizstoffe, Eingemeindungen sowie Tarifierhöhungen für Beschäftigte.
4. **Abmeldung Grabnutzungsrecht**
Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Abmeldung eines Grabnutzungsrechtes
Als zusätzlicher Gebührenbestandteil wurde der Punkt 9.8 „Abmeldung Grabnutzungsrecht“ eingefügt, um damit dem Verwaltungsaufwand für die Abmeldung einer Grabstätte Rechnung zu tragen.
5. **Verursachungsbezogene Gebührenanpassung**
In Folge sich verändernder Bestattungsgewohnheiten ist ein Rückgang an Erdbestattungen und eine Zunahme von Urnenbeisetzungen festzustellen. Auf Grund der derzeitigen Gebührenstruktur folgt daraus, dass bei relativ gleich bleibender Fallzahl an Sterbefällen ein deutlicher Rückgang an Einnahmen zu verzeichnen ist und bei Anhalten des Trends mit noch höheren Einnahmerückgängen gerechnet werden muss.
Um dem Trend entgegenzuwirken und eine Verteilung der Kosten entsprechend dem Verursacher und sachgerecht zu ermöglichen sowie einhergehende Einnahmeausfälle abzuschwächen, wurde der Verrechnungsmodus für Gemeinkosten in der Gebührenkalkulation geändert. Hiernach werden nunmehr sämtliche Gemein- bzw. Fixkosten entsprechend der Fallzahl je Leistung verrechnet. Der Vorteil dieser Modifizierung ist, dass die Kostenverteilung sachgerechter erfolgt und etwaige Schwankungen hinsichtlich der Wahl der Bestattungsart kaum Auswirkungen auf das Ergebnis der Gebühreneinnahmen haben.
Die bisherige Verrechnung der Gemein- bzw. Fixkosten erfolgte bei der Grabstättennutzung entsprechend den m²-Anteilen je Grabstätte und bei den Bestattungen entsprechend den ermittelten Einzelkosten je Bestattungsart. Kosten die z.B. durch die Instandsetzung der Wege verursacht werden, werden nun gleichmäßig auf alle Nutzer kalkuliert, unabhängig der Grabart.
6. **Kostendeckung**
Im Rahmen einer Bedarfsanalyse auf Grundlage der Rechnungsergebnisse der Vorjahre wurde das Ausgabevolumen für die Leistungen im Rahmen der Pflege des öffentlichen und nicht-öffentlichen Grüns ermittelt. Neben den Bestattungsgebühren, die bereits in der Kalkulation zur Friedhofsgebührensatzung vom 18.09.2002 zu 100% kostendeckend berechnet wurden, werden nun auch die anfallenden Kosten aus der Grabstättennutzung vollständig durch Gebühren gedeckt.
Die durchschnittliche Gebührenerhöhung beträgt bei den Grabstättennutzungsgebühren 9,8% und bei den Bestattungsleistungen 9,6%.
In Abweichung zur Kostendeckungspflicht wurden die Benutzungsgebühren für die Benutzung der Trauerhallen, der Kühlzelle und des Schauraumes nicht erhöht. Grund hierfür ist die voraussichtliche Nichtinanspruchnahme dieser Leistungen bei Anhebung der Gebühren.

Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit den §§4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer 17. Sitzung am 15.Juni 2006 folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß der Anlage erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind diejenigen Personen (Gebührensschuldner), welche die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen (Benutzer), diejenigen, welche die Leistung bestellen (Auftraggeber) oder Personen, deren Verpflichtungen nach § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes durch die Leistung wahrgenommen werden. Schuldner der Verwaltungsgebühren nach Punkt 9 der Anlage sind diejenigen Personen, welche die Leistung der Verwaltung beantragt haben oder von diesen unmittelbar begünstigt werden.

Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld derjenige, der die Leistungen für einen Dritten in Auftrag gibt.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten und bei Verwaltungsleistungen mit der Antragstellung.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Gebührenmaßstab und Gebührensatz sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 5
Gebührenbescheid

- (1) Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid gelegt. Die Gebühr wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der städtischen Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, so können je nach Fortschritt der Leistung bis zu 75 % der Gebühren erhoben werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder vom 18. September 2002 (Beschluss-Nr. 603/23/02) und die Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Schwedt/Oder- Ortsteil Vierraden vom 24. September 2004 (Beschluss-Nr. 147/07/04) außer Kraft.

Anlage

Schwedt/ Oder, den

Polzehl

Bürgermeister

Anlage

zur Gebührensatzung für kommunale Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder
(Friedhofsgebührensatzung)

	Gebühr für:	
	20 Jahre in EUR	30 Jahre in EUR
1. <u>Grabstättennutzungsgebühren</u>		
1.1 Reihengrabstätten		
1.1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	213,00	320,00
1.1.2 vom vollendeten 5. Lebensjahr	548,00	822,00
1.1.3 Urnenreihengrabstätte	257,00	386,00
1.1.4 Urnengemeinschaftsanlage	240,00	
1.1.5 Urnengemeinschaftsanlage für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	141,00	
1.2 Wahlgrabstätte		
1.2.1 Einzelwahlgrabstätte	669,00	1.004,00
1.2.2 Doppelwahlgrabstätte	1.116,00	1.674,00
1.2.3 Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	326,00	489,00
1.2.4 Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)	407,00	611,00
1.2.5 Urnenwahlgrabstätte (6 Urnen)	498,00	747,00
1.2.6 Rasenurnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	420,00	
1.3 Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder - Ortsteil Vierraden		
1.3.1 Einzelwahlgrabstätte		595,00
1.3.2 Doppelwahlgrabstätte		951,00
1.3.3 Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)		381,00
1.3.4 Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		274,00
1.3.5 Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr		595,00
1.3.6 Urnenreihengrabstätte		381,00
	20 Jahre	30 Jahre

	<u>in EUR</u>	<u>in EUR</u>
1.4 Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder - Ortsteil Heinersdorf		
1.4.1 Einzelwahlgrabstätte	502,00	753,00
1.4.2 Doppelwahlgrabstätte	837,00	1.256,00
1.4.3 Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)	374,00	561,00

Gebühr in EUR

2. Bestattungsgebühren

Anfertigen eines Grabes (Öffnen und Schließen der Gruft einschließlich Grabschmuck) sowie nachfolgende Erstanlage (Herrichten des Pflanz- und Rasenbeetes)

2.1 Erdbestattungen

2.1.1 auf Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr des Verstorbenen	205,00
2.1.2 Erstanlage des Reihengrabes (zu 2.1.1)	106,00
2.1.3 auf Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr des Verstorbenen	292,00
2.1.4 Erstanlage des Reihengrabes (zu 2.1.3)	142,00
2.1.5 auf Einzelwahlgrabstätten	292,00
2.1.6 Erstanlage der Grabstätte (zu 2.1.5)	142,00
2.1.7 auf Doppelwahlgrabstätten Erstbelegung	292,00
auf Doppelwahlgrabstätten Zweitbelegung und bei Nachbelegung	343,00
2.1.8 Erstanlage der Grabstätte (zu 2.1.7)	169,00

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1 auf Urnenwahlgrabstätte	70,00
2.2.2 Erstanlage der Urnenwahlgrabstätte (zu 2.2.1)	72,00
2.2.3 Rasenurnenwahlgrabstätte	70,00
2.2.4 auf Erdwahlgrabstätte	70,00
2.2.5 auf Urnenreihengrabstätten	70,00

Gebühr in EUR

2.2.6	Erstanlage der Urnenreihengrabstätte (zu 2.2.4)	71,00
2.2.7	Urnengemeinschaftsanlage	70,00
2.2.8	Urnengemeinschaftsanlage für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	70,00

3. Ausgrabungen

Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben eines Verstorbenen

3.1	eines Sarges	278,00
3.2	einer Urne	83,00

4. Benutzung der Leichenräume

Für die Aufbewahrung eines Verstorbenen

4.1	je angefangenen Tag	10,00
4.2	in der Kühlzelle je angefangenen Tag	20,00
4.3	eine Urne je angefangenen Tag	1,50
4.4	Benutzung des Aufbahrungsraumes (Schauszelle mit Grundausstattung)	40,00

5. Benutzung der Trauerhalle

5.1	Benutzung der Trauerhalle mit Grundausstattung und Reinigung (Altarkerzen, Grabschmuck, Altarschmuck)	90,00
5.2	Bereitstellung und Bedienung der Musikanlage	12,00
5.3	Bereitstellung des Harmoniums	10,00
5.4	Heizkosten pro Beisetzung (nur während des Zeitraums vom 01. Oktober bis 30. April)	17,00
5.5	Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Heinersdorf	50,00
5.6	Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Kunow	50,00
5.7	Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Blumenhagen	50,00
5.8	Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Vierraden	75,00

Gebühr in
EUR

6. Sonstige Bestattungskosten

6.1	ein Bahrwagen	8,00
6.2	Gebinde am Grab niederlegen	4,00

7. Aufschläge

Aufschlag bei gefrorenem Boden

ab 20 cm Tiefe Erdbestattungen 28,00

ab 80 cm Tiefe Erdbestattungen 42,00

ab 20 cm Tiefe Urnenbeisetzungen 8,00

8. Gebührensätze für Sonderleistungen

8.1 Arbeitsstunde für Facharbeiten 20,00

8.2 Technikstunde/Gerät
Multicar 6,00
Grüftebagger 7,00

8.3 Grabmalbeseitigungsgebühr 24,00

9. Friedhofsverwaltungsgebühren

9.1 Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen

9.1.1 Zulassungsgebühren für Bestattungsinstitute 102,00

9.1.2 Zulassungsgebühren für Steinmetzleistungen 154,00

9.1.3 Zulassungsgebühren für Grabpflegeleistungen 102,00

9.1.4 Einmalige Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende 26,00

9.2 Grabmalaufstellgebühr mit jährlicher
Standsicherheitsprüfung 56,00

9.3 Grabmalaufstellgebühr für liegende Grabmale 12,00

9.4 Erstellen einer Graburkunde 12,00

9.5 Ersteintragung eines Grabnutzungsrechts 25,00

9.6 Umschreibung eines Grabnutzungsrechts 12,00

9.7 Verlängerung Grabnutzungsrecht 12,00
Gebühr in
EUR

9.8 Abmeldung Grabnutzungsrecht 12,00

9.9	Urnenbeisetzungsenehmigung	12,00
9.10	Urnenversand	12,00
9.11	sonstige Verwaltungsgebühren ergeben sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder in der jeweils geltenden Fassung	

Kalkulationsnachweis

1. Kalkulationsgrundlagen

- 1.1 Ermittlung der Kostensätze
- 1.2 Ermittlung der direkten und indirekten Kosten für Leistungen
- 1.3 Verrechnung der indirekten Kosten und Ermittlung der Gesamtkosten je Leistung
- 1.4 Anlagen dazu: Anlage 1 Verteilung der Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten
Anlage 2 Kalkulation Maschinen- und Fahrzeugeinsatz

2. Gebührenkalkulation

- 2.1 Trennung der umlagefähigen Kosten von den Gesamtkosten
- 2.2 Kalkulation der Bestattungskosten und -gebühren
 - 2.2.1 Bestattungskosten
 - 2.2.2 Bestattungsgebühren
- 2.3 Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen, der Kühlzelle und des Schauraumes
- 2.4 Ermittlung der Verwaltungsgebühren für spezielle Verwaltungsleistungen
- 2.5 Kalkulation der Gebühren für die Grabstättenunterhaltung
 - 2.5.1 Ermittlung der Grabstättennutzungsgebühren
 - 2.5.2 Ermittlung der Grabmalbeseitigungsgebühr
- 2.6 Zusammenstellung und Vergleich der Gebührensätze
- 2.7 Veränderungen gegenüber Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2002

3. Auswertungen

- Tabelle 1 Entwicklung der Bestattungen seit 2002
- Tabelle 2 Vergleich Kosten 2002 und 2006
- Tabelle 3 Kostendeckungsgrade der einzelnen Leistungen
- Tabelle 4 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Bereich Friedhofswesen (Auswirkungen der neuen Satzung auf den Haushalt 2006)